



**1. GARANTIEUMFANG**

1.1 Der Verkäufer gewährt dem Käufer, und im Falle eines Weiterverkaufs durch den Käufer, dem Endnutzer (im Folgenden gemeinsam bezeichnet als der „Käufer“), eine zehnjährige Garantie auf die durch den Verkäufer verkauften Waren. Die vorstehende Garantiezeit beginnt am Tag der Lieferung der verkauften Waren, das heißt, dem Datum der Lieferung, EXW Lager des Verkäufers (Incoterms 2000).

1.2 Diese Garantie erstreckt sich auf Mängel an den eingesetzten Materialien, auf Produktionsmängel der verkauften Waren oder strukturelle Fehler. Der Käufer muss jedoch nachweisen, dass diese Mängel oder Fehler nicht mittelbar oder unmittelbar die Folge sind:

- einer fehlerhaften Installation; unter „fehlerhafter Installation“ soll, unter anderem, folgendes verstanden werden:
  - (i) jede Installation durch einen nicht-anerkannten und nicht-eingetragenen Installateur;
  - (ii) jede Installation, die im Widerspruch zu den Vorschriften der technischen Betriebsanleitung des Verkäufers stand;
  - (iii) jede Installation, die nicht gemäß den Regeln eines ordnungsgemäßen, fachmännischen Könnens („State of the Art“) erfolgt ist; sowie
  - (iv) jede Installation, für die der Verkäufer das durch ihn vorgesehene Formular in Bezug auf die Dichtheitsprüfung (mitgeliefert mit den verkauften Waren und zudem ergänzt um die technische Betriebsanleitung des Verkäufers) innerhalb von sieben (7) Tagen nach der ersten Inbetriebnahme, jedoch in jedem Falle innerhalb des Jahres, in dem die oben aufgeführte Lieferung der verkauften Waren erfolgt ist, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zurück erhalten hat;
- einer abnormen oder falschen Benutzung der verkauften Waren; unter „falsche Benutzung“ soll, unter anderem, jede Art der Nutzung, die im Widerspruch zu den Vorschriften der technischen Betriebsanleitung des Verkäufers stehen, verstanden werden;
- einer mangelnden Wartung sowie (jährlichen) Kontrolle;
- Verwendung von inkompatiblen Ersatz- oder Zubehörteilen;
- von späteren Anpassungen durch den Käufer;
- von externen Faktoren.

1.3 Die vorliegende Garantie gilt darüber hinaus nur in dem Maß, in dem die betreffenden verkauften Waren, in Übereinstimmung mit den zutreffenden Zahlungsbedingungen, vollständig durch den Käufer bezahlt wurden.

**2. MELDUNG**

Um die vorliegende Garantie in Anspruch nehmen zu können, muss der Käufer dem Verkäufer, innerhalb der oben genannten Garantiefrist und innerhalb von sieben (7) Tagen, folgend auf die Feststellung des Mangels durch den Käufer oder folgend auf den Augenblick, in dem der Käufer den Mangel hatte feststellen müssen, diesen Mangel per Einschreiben melden. Ferner müssen Käufer und Verkäufer den Mangel gegenseitig anerkennen. Fehlt dies, kann der Käufer keinen Garantieanspruch geltend machen.

**3. AUSFÜHRUNG DER GARANTIEPFLICHT**

Wird der Garantiefall in Anspruch genommen, wird der Verkäufer wahlweise, das defekte Teil der verkauften Waren reparieren oder ersetzen oder die anteiligen Kosten des in Rechnung gestellten Preises zurückzahlen. Der Käufer hat jedoch keinen Anspruch auf jegliche weitere Entschädigung (wie, unter anderem, jedoch keinesfalls darauf beschränkt, eine Entschädigung für indirekten Schaden oder Folgeschaden). Falls zum Zeitpunkt der Garantieanspruchnahme das betreffende verkaufte Produkt nicht länger produziert oder in einer geänderten Version hergestellt wird, ist der Verkäufer berechtigt, das defekte Teil durch ein ähnliches Produkt zu ersetzen. Die Ausführung der Garantiepflicht durch den Verkäufer während der Garantiezeit, beinhaltet keinesfalls eine Verlängerung der gesamten Garantiezeit.

**4. SONSTIGES**

Die anwendbaren, zwingenden, gesetzlichen Bestimmungen bleiben von der vorliegenden Garantie unberührt. Die Übertragung der Rechte des Käufers im Rahmen der vorliegenden Garantie in Bezug auf die Verkäufe, kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass die schriftliche Zustimmung des Verkäufers vorliegt.